

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Stefan Hartinger
Miterrimbach 10
84419 Obertaufkirchen

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG);
Einhaltung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung EU 2017/302;
Fl.-Nr. 824, Gemarkung Stefanskirchen (Manharting 1, 84559 Ampfing)**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir erlassen wir folgenden

Bescheid:

- A Nachträgliche Anordnung**
- A.1 Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mindestens 3 Phasen zu erfolgen.
- A.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- A.3 Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- A.4 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der TA Luft 2021 Nr. 5.4.7.1 c). Tabelle 10 (Geflügel) eingehalten werden.

Mühldorf a. Inn,
07.03.2022

Aktenzeichen:
**FB 42-
1711.01/04/2022**

Ansprechpartner:
Frau Vordermayr

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-388

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.33

E-Mail:
**svenja.vordermayr
@lra-mue.de**

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:

Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
Terminvereinbarung auch
außerhalb der
Öffnungszeiten möglich

Bankverbindung:
Sparkasse
Altötting-Mühldorf
IBAN:
DE4671151020000000224
BIC: BYLADEM1MDF

- A.5 Bei Leistungen oberhalb der Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- A.6 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
- A.7 Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- A.8 Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- A.9 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL- Programm jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.
- A.10 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- A.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukauffuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z.B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- A.12 Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

Hinweise:

- Für die Umsetzung der Nr. 5.4.7.1 Buchst. h) der TA Luft 2021 (weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung) ergibt sich für E-Anlagen eine Übergangsfrist bis zum 01.12.2026, falls die Anforderungen der nährstoffangepassten Fütterung eingehalten werden. Für E-Anlagen, welche diese Anforderungen nicht einhalten, ergibt sich dahingegen eine verkürzte Übergangsfrist bis zum 30.09.2022.

- Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Maßgaben zu dieser Anordnung bleibt vorbehalten.
- Wird die nachträgliche Anordnung nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).
- Darüber hinaus stellt ein Verstoß gegen diese nachträgliche Anordnung auch eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 BlmSchG).

B Kostenentscheidung

B.1 Herr Stefan Hartinger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr nachträgliche AO - § 17 BlmSchG	150,00 €
<u>Auslagen – Postzustellung</u>	<u>4,11 €</u>
Gesamt	154,11 €

C Gründe

C.1 Sachverhalt

Sie sind Betreiber eines Masthähnchenstalls, welcher unter den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU – IE-Richtlinie) fällt.

Die mit vorliegenden Bescheid angeordneten Auflagen dienen zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung EU 2017/302 vom 15.02.2017 (Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Geflügel und Schweinen) und sind daher für E-Anlagen rückwirkend ab dem 21.02.2021 einzuhalten. Insbesondere betrifft dies die an den Energie- Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung (Nr. 5.4.7.1 Buchst. C) der TA Luft 2021.

C.2 Rechtsgründe

C.2.1 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BaylmschG), Art 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

C.2.2 Die Anordnung der Auflagen in Abschnitt A dieses Bescheides konnten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

In § 5 BlmSchG sind die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen geregelt. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Um-

welteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die festgesetzten Auflagen dienen zur Erfüllung dieser Pflichten. Sie sind hierzu geeignet und auch erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar. Die festgesetzten Auflagen sind auch angemessen. Insbesondere liegt keine Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vor.

Die Kostenentscheidung (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung. Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nr. 8.II.0/, Tarif-Stellen 1.9.1, 1.9.3 i.V.m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Vordermayr